

# **BL\_GERICHTE 720 2024 25 vom 5. März 2013**

BL Gerichte, 2013-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_2024\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2024_25)

FR: BL\_GERICHTE 720 2024 25 du 5 mars 2013

IT: BL\_GERICHTE 720 2024 25 del 5 marzo 2013

## **Regeste**

Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhalts und zur Klärung der Frage, ob der Versicherte eine allfällig wiedergewonnene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt aufgrund seines fortgeschrittenen Alters überhaupt noch selbst verwerten kann

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtete sich gegen die Verfügung vom 14. Dezember 2023, die offensichtlich irrtümlich mit dem Deckblatt der IV-Stelle des Kantons X. erlassen wurde. Im Verlauf des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erliess die Beschwerdegegnerin am 5. April 2024 eine neue Verfügung mit richtigem Deckblatt und gleichem Inhalt, die vom Beschwerdeführer der Vollständigkeit halber ebenfalls angefochten wurde. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist demgemäss gegeben. Auf die im Weiteren form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 30. Januar 2024 ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.-- zurückerstattet.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'923.80 (inkl. Auslagen und 8,1 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin erhält eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. April (recte 8. Juli) 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.